

Stadt Nideggen

UMWELTBERICHT

ZUR

7. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG „KLETTERWALD RURSEE“

Stand: 03.01.2018

(Änderungen gegenüber der Fassung der Frühzeitigen Beteiligung sind rot markiert)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	2
1.2 Geplante Darstellung mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens	4
1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen	4
2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung	8
2.1 Schutzgut Mensch	8
2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	8
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	9
2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	11
2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.1.5 Monitoring	11
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope	11
2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	11
2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19
2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	20
2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.2.5 Monitoring	23
2.3 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete	24
2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	24
2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	26
2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.3.5 Monitoring	26
2.4 Schutzgut Wasser	26
2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	26
2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	26
2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	27
2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.4.5 Monitoring	27
2.5 Schutzgut Boden	27
2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	27
2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	28
2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	28
2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	28
2.5.5 Monitoring	28
2.6 Schutzgut Klima und Luft	28
2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	28
2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	28
2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	28
2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	29
2.6.5 Monitoring	29

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation	29
2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung....	29
2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen	29
2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	29
2.7.5 Monitoring	29
2.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Faktoren bzw. Schutzgütern	29
3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	30
4. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	30
5. Umweltüberwachung – Monitoring.....	31
6. Zusammenfassung.....	31

1. EINLEITUNG

Gemäß BauGB ist für Bauleitpläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen **Umweltbericht**.

Der Umweltbericht umfasst:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung einschließlich der Beschreibung der Darstellungen der Pläne mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens.
 - Darstellung der in Gesetzen und Plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.
2. eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der UP ermittelt wurden, mit folgenden Angaben:
 - Bestandsaufnahme der Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-Durchführung.
 - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.
 - In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich der Pläne zu berücksichtigen sind.
3. folgende zusätzliche Angaben:
 - Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
 - Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt (Monitoring).
 - Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Die zu prüfenden Umweltbelange werden (soweit zutreffend) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB abgearbeitet und zusammenfassend dargestellt:

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

a) Auswirkungen auf:

- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima

- Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren
 - Landschaft und biologische Vielfalt
- b) Erhalt und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten soweit vorhanden
 - c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
 - d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter
 - e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
 - f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
 - g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
 - h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind
 - i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c) und d)

Vorgaben des § 1a BauGB

- Bodenschutzklausel einschließlich Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung
- Umwidmungssperrklausel
- Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Grüner Salamander GmbH plant in der Stadt Nideggen/Eifel südlich des Ortsteils Schmidt die Errichtung und den Betrieb eines Klettergartens. Das Plangebiet, dessen Größe **ca. 1,45 ha** beträgt, liegt auf der Halbinsel Eschauel, am Nordufer des Rursee, gegenüber dem Kermeter.

Das Plankonzept **sah ursprünglich** die Anlage eines Klettergartens in zwei Teilflächen nördlich und südlich der Parkplätze am „Eschauel“ vor. **Im Verfahrensverlauf wurde die südliche Teilfläche gestrichen. Die ursprünglich dort vorgesehene Basisstation mit den Toiletten wird an die geplanten Parkplätze am bisherigen Holzlagerplatz verlegt.** Die Planfläche dient der Anlage von **mehreren** Rundparcours unterschiedlicher Schwierigkeit, die altersabhängig beklettert werden können und vom „Schlerckmannspfadchen“ zugänglich sein sollen. Wegen des steilen Geländes sollen zwei Plattformen von wenigen Quadratmetern angelegt werden um die Einstiege zu bewerkstelligen und das „Schlerckmannspfadchen“ zu entlasten. Für die Erreichbarkeit der Einstiege müssen nach derzeitigem Stand keine Gehölze entfernt werden, allerdings kann es sein, dass einige wenige Gehölze im Parcoursverlauf zu entnehmen sind. Für die Anlage der Parcours werden ca. 60-70 Bauelemente (Brückenelemente, Rundhölzer, Hängebrücken, etc.) auf Höhen von 2 bis 14 m in die Bäume eingebracht. An den Bäumen werden dafür teilweise baupflegerische Arbeiten durchgeführt werden müssen. Die Stahlseile und Plattformen werden dabei so verankert, dass der Baumstamm nur minimal beeinträchtigt wird. Um den Waldboden zu schonen, sollen bei der Errichtung der Plattformen und Brückenelemente ausschließlich Seile verwendet werden, sodass

die Kletterer nur im Notfall den Waldboden betreten. Eine Ausnahme bildet ein „optionaler Kurzpfad“, der auf einer Länge von ca. 65 Meter die Planfläche zwischen den Parkplätzen und dem Einstieg in den Schlerckmannspfad quert. Dieser Kurzpfad soll als Holzhäckselfpfad gestaltet werden. Auf den ersten Metern werden im steilen Gelände einige wenige Stufen aus Naturmaterial eingebaut. Zwei Holzhandläufe rechts und links können bei Bedarf ein Übertreten des Pfades in den Wald verhindern. Es werden ausschließlich natürliche Materialien verwendet.

Westlich des Kletterwalds sollen am „Zuckerhut“, auf einem derzeitigen Holzlagerplatz mindestens 6 (gem. behördlicher Anforderung) und max. 10 teilbefestigte (geschotterte) Parkplätze angelegt werden. Hier wird auch die Basisstation mit den Toiletten positioniert.

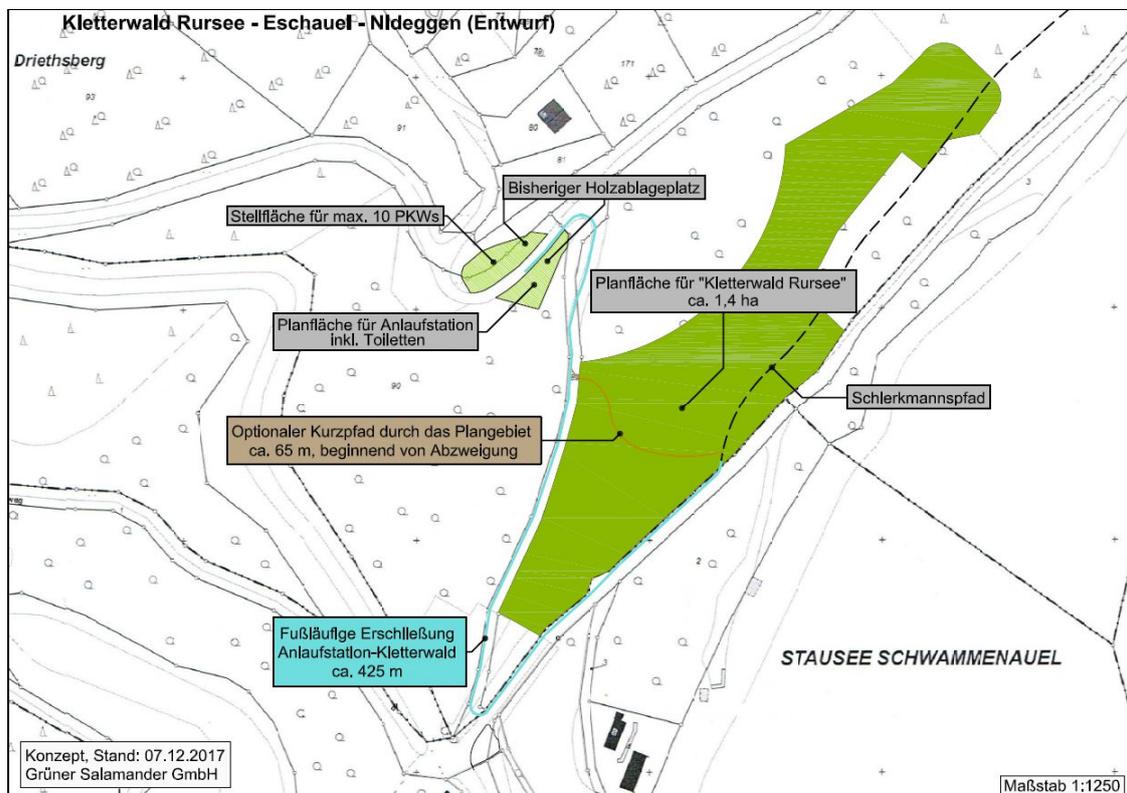


Abb. 1: Kletterwaldfläche mit westlich liegendem Parkplatz und Basisstation sowie Erschließungskonzept.

Die Bauzeit für die Errichtung des Klettergartens wird mit ca. 6-8 Wochen angesetzt. Die Betriebszeiten des Klettergartens liegen zwischen März und Oktober an Ø 216 Tagen im Jahr. Die Kernöffnungszeiten liegen zwischen 10 und 19 Uhr an vier Tagen pro Woche (Dienstag/Mittwoch sowie Samstag/Sonntag und an Feiertagen), bzw. zwischen 13 und 19 Uhr an zwei Tagen (Donnerstag/Freitag). Im Frühjahr und Herbst sind die Öffnungszeiten gekoppelt an den Sonnenuntergang kürzer als 19 Uhr. Die Besucherzahlen des Klettergartens werden auf ca. 16.000 pro Jahr geschätzt, Ø 74 pro Tag. 80 Besucher können max. gleichzeitig im Klettergarten klettern. An „Peaktagen“ wird mit Besucherzahlen von max. 160 Personen gerechnet.

Mit Hilfe der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb des Klettergartens geschaffen werden. **Gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung wurde die bisher vorgesehene südliche Teilfläche gestrichen. Textliche Änderungen des Umweltberichtes (soweit nicht nur redaktionell) gegenüber der Fassung der Frühzeitigen Beteiligung sind rot markiert.**

1.2 Geplante Darstellung mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens

Im Plangebiet stellt der derzeit rechtsgültige FNP „Wald“ dar. Die Änderung sieht vor, eine Zweckbestimmung der Waldfläche mit „K – Kletterwald“ einzufügen und die zusätzlichen Parkplatzflächen (P) auszuweisen (siehe Abb. 2).

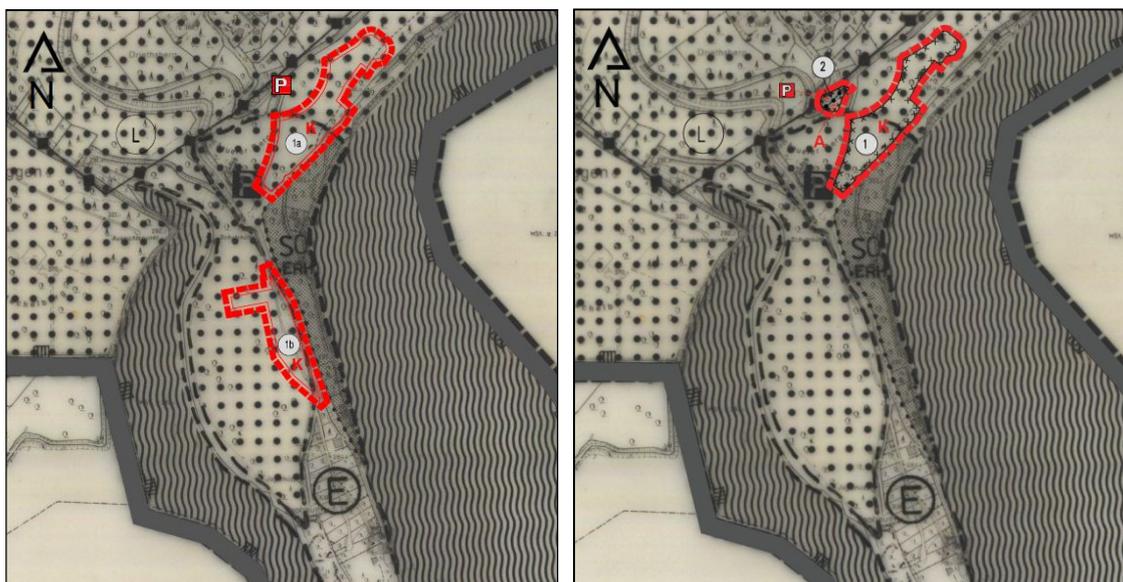


Abb. 2: 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nideggen. Links Vorentwurfsfassung der Frühzeitigen Beteiligung, rechts Offenlagefassung des Entwurfs.

1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze für die Bauleitplanung relevant:

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Mensch	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse</p> <p>TA Lärm</p> <p>DIN 18005</p>	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).“</p> <p>„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.“ (§ 1)</p> <p>„Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Bundesnaturschutzgesetz getroffen. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:</p>

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Wasser	Baugesetzbuch Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Wasser... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.“ „Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.“
Luft	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
Klima	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (Landschaftsgesetz NW)	§ 1 (s.o.)
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	„Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.“(§ 1 DSchG NW)

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	<p>„Die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten.“ (§ 11 DSchG NW).</p> <p>„Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.“ (§ 15 DSchG NW).</p> <p>„Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.“ (§16 DSchG).</p>

Als im Wesentlichen zu berücksichtigender Plan ist der Landschaftsplan Kreuzau/Nideggen im Kreis Düren beachtlich. Dieser setzt im Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet „Hochfläche und Täler bei Schmidt“ (2.2-1) fest. Weitergehende, in diesem Verfahren speziell zu berücksichtigende Fachpläne gibt es in Nideggen nicht.

2. SCHUTZGUTBEZOGENE UMWELTPRÜFUNG

Die Beschreibung und Bewertung der Planung wird nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bzw. den zu diskutierenden Umweltbelang bezogen vorgenommen. Dies gewährleistet eine zusammenhängende und nachvollziehbare Betrachtung. Zu beachten ist hierbei der Vertiefungsgrad des Flächennutzungsplans, der noch keine verbindliche Festsetzung vornimmt. Die Kapitel sind jeweils gegliedert in:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

In Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist v.a. die schallimmissionsrechtliche Situation von Belang. Die rechnerische Beurteilung der Anlage erfolgt in einem Schallgutachten der ACCON Köln GmbH nach dem Freizeitlärmerrlass NRW, der sich bis auf Ausnahmen für schalltechnische Immissionsprognosen auf die Beurteilungsgrundlagen der TA Lärm bezieht. Der Flächennutzungsplan stellt auf den Planflächen „Wald“ dar. Wohnbauflächen mit einem höheren Schutzanspruch, wie sie am Südrand von Schmidt dargestellt sind, liegen dem geplanten Kletterwald zugewandt. Im Waldbereich südlich von Schmidt liegen **am Eschaueler Weg** weitere Wohnhäuser, die im Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, aber zum geplanten Kletterwald teilweise nur 100 m Abstand aufweisen.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Gutachten der ACCON Köln GmbH stellt zunächst die Richtwerte vor, die nach der TA Lärm und weiteren DIN Normen an der umliegenden Bebauung einzuhalten sind. Die Umgebung des Plangebiets wird dabei als „Mischgebiet“ behandelt und nach dem Freizeitlärmerrlass bewertet. Zulässig sind demnach Tageswerte von 55 dB(A) an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten bzw. an Sonn- und Feiertagen bzw. 60 dB(A) tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten. Nachts (also außerhalb der Betriebszeiten des Kletterwaldes) liegen die Werte bei 45 dB(A), was im vorliegenden Fall nicht relevant ist.

In der Bewertung wurden durchweg „worst-case“ Szenarien für den Kletterwald mit maximalen Besucherzahlen und damit Maximalemissionen, in den Nachmittagsspitzen von Sonn- und Feiertagen (13 – 15 Uhr) für die Berechnungen angenommen. Anschließend werden die voraussichtlichen Schallleistungspegel der einzelnen relevanten Emissionsflächen errechnet. Dies sind u.a. die Kletterwaldbesucher in den unterschiedlichen Teilflächen im Kletterwald selber (max. Gesamtleistungspegel/h 98,2 dB(A)) und im Anlaufbereich (Station) (mittlerer Gesamtschallleistungspegel 89 dB(A)) sowie auf der Strecke zwischen Anlaufstation und Parcours (mittlerer Gesamtschallleistungspegel 90,3 dB(A)). Dazu kommen Emissionen durch in der Anlage entstehende Seilgeräusche (90 dB(A)). Pessimistisch berücksichtigt werden darüber hinaus Emissionen des Parkplatzes und der Fahrstrecke zum Parkplatz (Beurteilung gemäß Parkplatzlärmstudie) sowie an Werktagen Emissionen durch 4 Busfahrten.

Die Emissionsflächen und Immissionspunkte sind in Abb. 3 dargestellt. Darüber hinaus wurden Spitzenpegel separat dargestellt. An vier Immissionspunkten an den nächstgelegenen Gebäuden wurden dann die dadurch zu erwartenden realen Immissionen errechnet und mit dem laut Freizeitlärmerrlass zulässigen Richtwert (55 dB(A)) verglichen. Durch die nicht quantifizierbaren zusätzlichen Emissionen der anderen Lärmquellen am Eschuel (Bade-, Segel-, Angelbetrieb) wurde dieser Richtwert noch einmal auf 49 dB(A) verringert.

Das Ergebnis der Berechnung zeigt, dass die Richtwerte des Freizeitlärmerrlasses (55 dB(A)) deutlich (um mindestens 7 dB(A)) unterschritten werden und auch die Immissionszielwerte (49 dB(A)) nicht erreicht werden (mindestens um 1 dB(A) unterschritten). Schalltechnisch stellt der Klettergarten somit zwar eine weitere Emissionsquelle am Eschuel dar, die ansässige Bebauung wird dadurch aber nicht in einem unzulässigen Maß belastet. Unzulässige Geräuschspitzen konnten darüber hinaus ebenfalls rechnerisch ausgeschlossen werden.

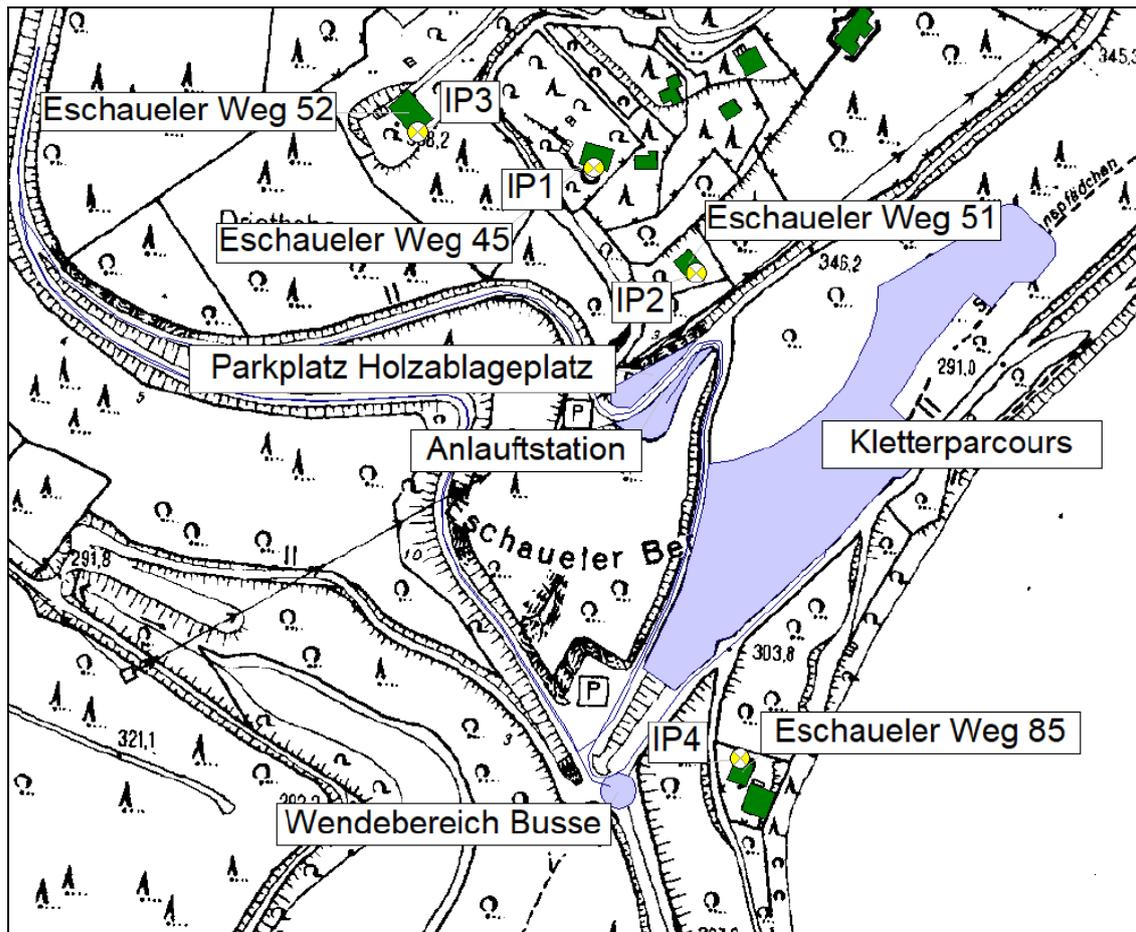


Abb. 3: Lage der Schallemissionsflächen und der Immissionspunkte 1-4 an der Bebauung (aus Schallgutachten ACCON).

Im Schallgutachten wurde auch der Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Straßen beurteilt. Im Ergebnis zeigte sich, dass keine organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind.

Details sind dem Fachgutachten der ACCON GmbH (Stand 22.12.2017) zu entnehmen.

Das Schallgutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchung wird gezeigt, dass Richtwerte gemäß dem Freizeitlärmerrlass NRW unter Berücksichtigung einer maximalen Auslastung des Kletterwaldes innerhalb der Öffnungszeiten sowohl an Werktagen als auch an Sonn- und Feiertagen durch die Anlagengeräusche, die Kommunikationsgeräusche der Besucher und die Verkehrsgeräusche deutlich unterschritten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Schallemissionen sind somit keinesfalls zu prognostizieren.

Wegen der touristischen Vorbelastung durch Segler, Angler, Wanderer und Nutzer des Strandbads am Eschael, wurde im Rahmen der öffentlichen Diskussion verschiedentlich befürchtet, dass es an heißen Tagen wegen des Badebetriebs zu übermäßigem Verkehrsaufkommen kommen könnte. Hierbei ist die unterschiedliche Frequentierung von Klettergärten und Strandbädern bei entsprechenden Außentemperaturen zu berücksichtigen. Die höchste Frequentierung des Klettergartens ist bei Außentemperaturen um 20 °C anzunehmen. Demgegenüber wird das Strandbad erst bei höheren Temperaturen stärker frequentiert, bei denen im Klettergarten deutlich weniger Betrieb herrscht, weil die Anstrengung bei höheren Temperaturen zu hoch ist. Insofern ist davon auszugehen, dass es im Ergebnis nur wenige Tage im Jahr mit überschneidend hoher Nutzung geben wird.

2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen, die weitergehende Schutzmaßnahmen erfordern, sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich daraus nicht.

2.1.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nach derzeitigem Stand im Zuge der FNP-Änderung nicht notwendig.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope

2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Im Folgenden wird eine kurze Beschreibung des aktuellen Zustandes des Plangebietes gegeben. Diese erfolgt auf der Grundlage ausgewerteter Daten sowie eigener Erhebungen im Frühjahr und Sommer 2016.

Biotoptypen

Charakteristisch für das Plangebiet und sein Umfeld ist eine hohe Reliefenergie. Die Hänge des Rursees südlich von Schmidt sind geprägt von ausgedehnten Laubwaldkomplexen, die bis zum Seeufer reichen. Auf der **Planfläche** stocken Eichen, Hainbuchen, Buchen und wenige Kirschen mittleren Alters, sowie wenige Alteichen (mit BHD >60 cm). Es konnten Baumhöhlen kartiert werden, die teilweise von Buntspechten genutzt werden oder als Fledermausquartiere dienen könnten. Das Waldstück weisen aufgrund des flachgründigen Untergrundes relativ wenig Unterwuchs (meist Brombeeren) und wenig Naturverjüngung auf.



Abb. 4: Plangebietsfläche mit typischer Ausbildung des Eichen-Hainbuchenwaldes.

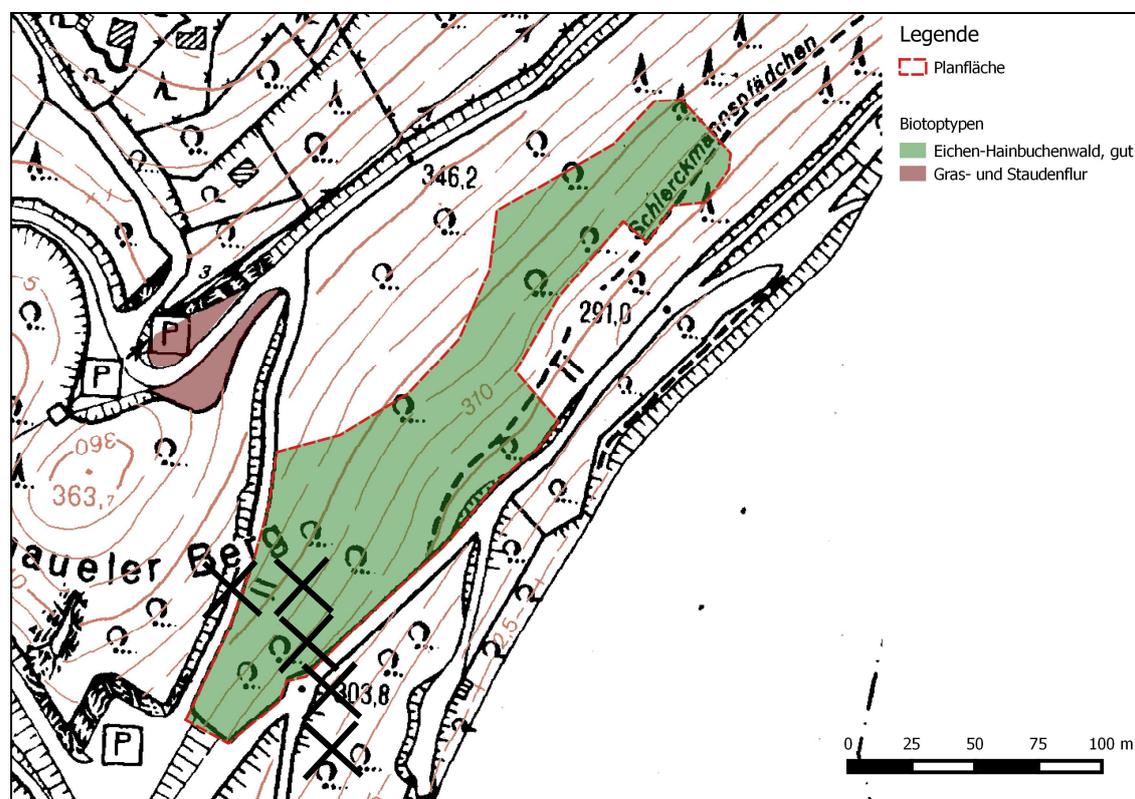


Abb. 5: Biotypen am Standort des geplanten Klettergartens, dem Parkplatz und der Basisstation.

Im Einzelnen wurden folgende Biotoptypen mit Hilfe des Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ erfasst.

Eichen-Hainbuchenwald (geringes bis mittleres Baumholz, BHD \geq 14 – 49 cm, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten, gut ausgeprägt)

Der Eichen-Hainbuchenwald nimmt **die gesamte Fläche des Klettergartens** ein. Er ist von einzelnen Alteichen (BHD >60 cm) und wenigen Buchen durchsetzt. Im westlichen Teil stocken wenige Kirschen und an der Westgrenze wird er von einer minderwertigen Fichtenparzelle abgelöst. **Durch die Fläche verläuft das „Schlerckmannspfadchen“.**

Gras- und Staudenflur (mit Anteil Störzeiger Neo-, Nitrophyten >25-50%)

Durch die Parkplatzerweiterung auf dem **westlich** gelegenen Holzlagerplatz müssen dort Flächen geschottert werden. Dadurch gehen **Gras- und Staudenfluren** verloren. **Darüber hinaus wird dort auch die Basisstation mit Toiletten errichtet, was eine Fläche von ca. 30 qm beansprucht.**

Als Hauptbiototyp des Plangebietes besitzt der Eichen-Hainbuchenwald eine recht hohe naturschutzfachliche Wertigkeit. Der mittelalte Wald ist in einem guten Zustand, besitzt einige sehr wertige Einzelbäume und bietet diversen Arten ein Habitat (7 von 10 Punkten). **Im Umfeld des nördlichen Teilbereiches sind Vorkommen des Langblättrigen Waldvögeleins (*Cephalanthera longifolia*) dokumentiert. Diese in NRW stark gefährdete Art (RL NW 2) ist somit zwecks Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen besonders zu berücksichtigen.** Der Wald weist kaum Unterwuchs und Naturverjüngung auf. **Die Gras- und Staudenfluren im Bereich des jetzigen Holzlagerplatzes erhalten einen mittleren Biotopwert.**

Es muss berücksichtigt werden, dass die Eingriffe zur Errichtung des Klettergartens allgemein relativ gering ausfallen. Es müssen entweder keine oder nur sehr wenige Gehölze entnommen werden. Eine Befestigung größerer Flächen findet nicht statt, so dass es kaum zum direkten Verlust von Lebensraum kommt. Die ökologische Wertigkeit des Waldes in seiner jetzigen Struktur und Funktion wird durch den künftigen Kletterbetrieb allerdings reduziert. Die Reduktion fällt aber sehr gering aus, **da der Waldboden bis auf einen schmalen Holzhäckselpfad nicht betreten wird.**

Tierwelt

Als externe Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dient das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW. Dieses gibt für die 4 Quadranten des Messtischblattes 5304 (Nideggen), folgende planungsrelevante Arten an:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5304					
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)			
		5304/1	5304/2	5304/3	5304/4
Säugetiere					
Europäischer Biber	Art vorhanden	G	G	G	G
Wildkatze	Art vorhanden	U+	U+	U+	U+
Haselmaus	Art vorhanden			G	
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	G-		
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+	S+		
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G		
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	G	G
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U		
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G		
Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	U		
Abendsegler	Art vorhanden	G	G	G	G
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	G	G	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	G	G
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G		
Graues Langohr	Art vorhanden	S	S		
Zweifarbige Fledermaus	Art vorhanden		G		
Vögel					
Habicht	sicher brütend	G	G	G	G
Sperber	sicher brütend	G	G	G	G
Feldlerche	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Eisvogel	sicher brütend		G		G
Löffelente	rastend		x		x
Krickente	rastend		G		
Tafelente	rastend		G		G
Schellente	rastend		G		G
Baumpieper	sicher brütend	U	U	U	U
Graureiher	sicher brütend		U		
Waldohreule	sicher brütend	U			U
Uhu	sicher brütend		G		G
Mäusebussard	sicher brütend	G	G	G	G
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U	U	U
Mittelspecht	sicher brütend	G	G	G	G
Kleinspecht	sicher brütend	G	G	G	G
Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	G	G
Turmfalke	sicher brütend	G	G	G	G
Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Neuntöter	sicher brütend	G-	G-	G-	G-
Zwergsäger	rastend		G		G
Gänsesäger	rastend		G	G	G
Schwarzmilan	sicher brütend			U+	

Fortsetzung Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5304					
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)			
Vögel					
Rotmilan	sicher brütend	U	U	U	U
Feldsperling	sicher brütend	U	U	U	U
Wespenbussard	sicher brütend	U	U	U	U
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	U	U	
Waldlaubsänger	sicher brütend	G	G	G	G
Grauspecht	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Schwarzkehlchen	sicher brütend			U+	
Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	G	G
Turteltaube	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Waldkauz	sicher brütend	G	G	G	G
Waldwasserläufer	rastend		G		G
Kiebitz	sicher brütend	S		S	
Amphibien					
Geburtsheiferkröte	Art vorhanden		S	S	S
Reptilien					
Schlingnatter	Art vorhanden	U		U	U
Mauereidechse	Art vorhanden	U		U	U
Schmetterlinge					
Blauschillernder Feuerfalter	Art vorhanden			S	
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten					
Prächtiger Dünnfarn	Art vorhanden	U			

Darüber hinaus fanden eigene Erhebungen der Vögel und der Fledermäuse im Plan-
gebiet und seinem Umfeld im Frühjahr/Sommer 2016 statt.

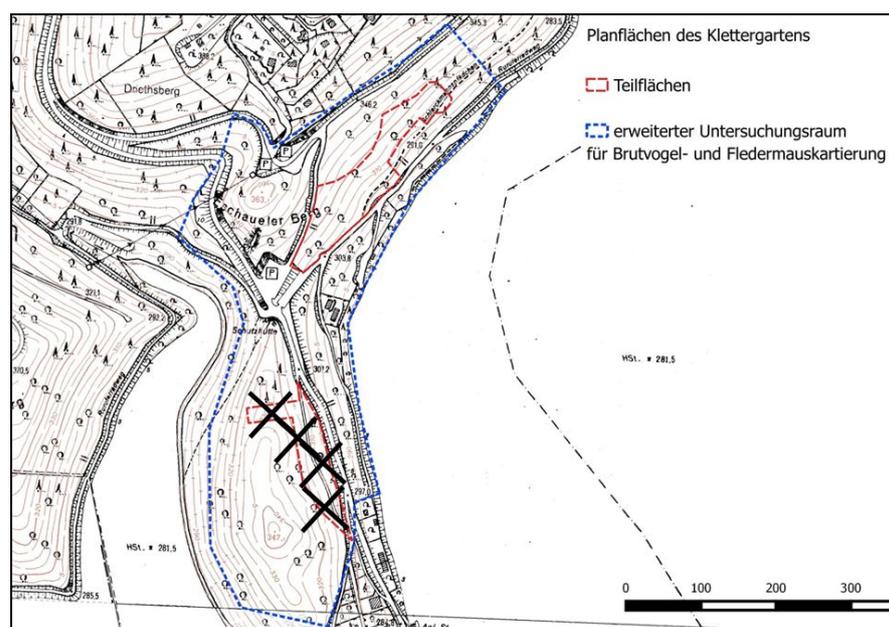


Abb. 6: Untersu-
chungsraum der
Brutvogel- und
Fledermauskartie-
rung. Die seiner-
zeitige, südliche
Teilfläche ist
nunmehr nicht
mehr Gegenstand
des Verfahrens
(ge-ixt).

Im Rahmen der Vogelkartierung wurden insgesamt 29 Vogelarten festgestellt, darunter 15 Brutvogelarten und 14 Gastvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler). Im direkten Projektbereich brüten v.a. häufige Kleinvogelarten wie Amsel, Blaumeise, Sommergoldhähnchen und Buchfink, vereinzelt auch weniger häufige Arten wie Kernbeißer und Waldbaumläufer. Von den im „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW (s.o.) aufgeführten planungsrelevanten Arten konnten keine im unmittelbaren Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen werden. Sechs der beobachteten Arten gelten in NRW als planungsrelevant. Hierbei handelt es sich um **Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Waldkauz** und **Waldohreule**.

Der **Mittelspecht** wurde bei den Märzterminen mit Revierverhalten im Umfeld der Planfläche vernommen. Allerdings konnte kein Bezug zu einem Revierzentrum hergestellt werden. Zudem erfolgten im Verlaufe des Jahres direkt auf der Planfläche keine weiteren Sichtungen oder Lautverortungen des Mittelspechtes. Es konnten auch keine bettelnden Jungvögel festgestellt werden, sodass davon ausgegangen wird, dass der Mittelspecht kein Revierzentrum mit einem Brutbaum direkt auf der Planfläche besetzt hält. **Für das Jahr 2017 hat die Biologische Station auf der Basis von stichprobenartigen Begehungen Brutverdacht für den Mittelspecht.** Vom Buntspecht, einer nicht planungsrelevanten Spechtart, wird nicht von einer Brut direkt auf den Planflächen ausgegangen. Auf der nördlichen Planfläche befindet sich lediglich ein Schlafbaum des Buntspechtes, die nächste Brut fand im Waldstück östlich des Hauptparkplatzes statt, aus dem am 09.06.2016 Altvögel und bettelnde Jungspechte vernommen werden konnten. Der **Schwarzspecht** war als einmaliger Nahrungsgast anwesend. Nachweise von Klein- und Grauspecht gelangen nicht.

Der **Waldkauz** wurde Ende Februar balzrufend nördlich des Parkplatzes auf dem Eschaueler Berg vernommen und dann regelmäßig durch das Jahr bei fast allen Fledermausbegehungen in bis zu 3 Exemplaren aus verschiedenen Richtungen und Entfernungen. Die Rufe kamen teils vom südlichen und westlichen Seeufer, teils vom nördlich gelegenen Hang. Außerdem wurden am 31.05.2016 im westlich an die Planfläche angrenzenden Fichtenforst mind. 2 bettelnde Jungvögel verhört. Eine Reproduktion des Waldkauzes in der Umgebung ist also anzunehmen, direkt auf der Planfläche wird sie allerdings aus Mangel an geeigneten Brutplätzen (große Nester oder Baumhöhlen) ausgeschlossen.

Von der **Waldohreule** wurde eine Mauserfeder gefunden, was auf ihre zumindest gelegentliche Anwesenheit hindeutet. Nächtliche Lautverortungen von Waldohreulen oder der lautstarken Jungvögel wurden nicht gemacht. Bruten auf der Planfläche und in der näheren Umgebung werden somit ausgeschlossen. Der **Uhu** der Eschaueler Halbinsel konnte weder im Februar verhört, noch im Rest des Jahres beobachtet oder vernommen werden. Das Gelände ist schwer zugänglich und kaum einsehbar. Kotspuuren auf exponierten Felsen in diesem Gelände konnten nicht ausgemacht werden.

Mäusebussard und **Schwarzmilan** kreisten gelegentlich über dem Wald. Bruten sind in der weiteren Umgebung anzunehmen; der Schwarzmilan ist als Brutvogel auf der

südlichen Seeseite, am „Kermeter“, bekannt. Greifvogelhorste wurden im Rahmen der Horstkartierung nicht erfasst. Sichtungen oder gar Brutnachweise von Rotmilan, Sperber und Habicht sowie Wespenbussard gab es nicht.

Die Artenliste mit Statusangaben für das Plangebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Planungsrelevante Arten sind gelb markiert.

Tabelle 2: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet							
Kategorien der Roten Liste (RL):				Status:			
0 = (als Brutvogel) ausgestorben				B = Brutvogel			
1 = vom Aussterben bedroht				BV = Brutverdacht			
2 = stark gefährdet				DZ = Durchzügler			
3 = gefährdet				N = Nahrungsgast			
R = arealbedingt selten				W = Wintergast			
- = ungefährdet				Weitere Abkürzungen :			
V = Vorwarnliste				VS-RL = Vogelschutzrichtlinie			
	Deutscher Name	RL D 2007	RL NRW 2010	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
					Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	-	-				B
2	Bachstelze	-	V				N
3	Blaumeise	-	-				B
4	Buchfink	-	-				B
5	Buntspecht	-	-				N
6	Eichelhäher	-	-				N
7	Gartenbaumläufer	-	-				B
8	Kernbeißer	-	-				B
9	Kleiber	-	-				B
10	Kohlmeise	-	-				B
11	Kolkrabe	-	V				überfliegend
12	Mäusebussard	-	*	§§			überfliegend
13	Mittelspecht	V	V	§§	X		N
14	Mönchsgrasmücke	-	-				B
15	Rabenkrähe	-	-				N
16	Ringeltaube	-	-				N
17	Rotkehlchen	-	-				B
18	Schwarzmilan	-	R	§§	X		überfliegend
19	Schwarzspecht	-	*S	§§	X		N
20	Singdrossel	-	-				B
21	Sommersgoldhähnchen	-	-				B
22	Star	-	V				N
23	Tannenmeise	-	-				N
24	Waldbaumläufer	-	-				BV
25	Waldkauz	-	*	§§			N
26	Waldohreule	-	3	§§			N
27	Wintergoldhähnchen	-	-				B
28	Zaunkönig	-	-				B
29	Zilpzalp	-	-				B

Für Einzelheiten sei auf die Artenschutzprüfung verwiesen.

Zusätzlich zu den Brutvögeln wurde auch eine Kartierung der Fledermäuse durchgeführt: Insgesamt konnten 9 Fledermausarten nachgewiesen werden: **Zwergfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, **Breitflügel**fledermaus, **Großes Mausohr**, **Wasserfledermaus**, **Fransenfledermaus** und (**Braunes**) **Langohr**. Dies entspricht weitestgehend dem Artenspektrum, das aus dem Fachinformationssystem des LANUV bekannt ist.

Häufig nachgewiesene Arten waren dabei die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus. Alle anderen Arten wurden nur vereinzelt dokumentiert. Von der waldbewohnenden Wasserfledermaus wird auf Grund der seltenen Detektion im Waldbereich nicht von einem Wochenstubenvorkommen auf der Fläche ausgegangen. Die Überprüfung möglicher Baumhöhlenquartiere erbrachte keine Fledermausfunde. Dennoch ist grundsätzlich ein gewisses Quartierpotenzial vorhanden, welches durchaus ausgenutzt werden kann. Der Erhalt aller potenziellen Quartierbäume ist daher oberstes Gebot. Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen werden zudem von der Nutzung im Klettergarten ausgenommen.

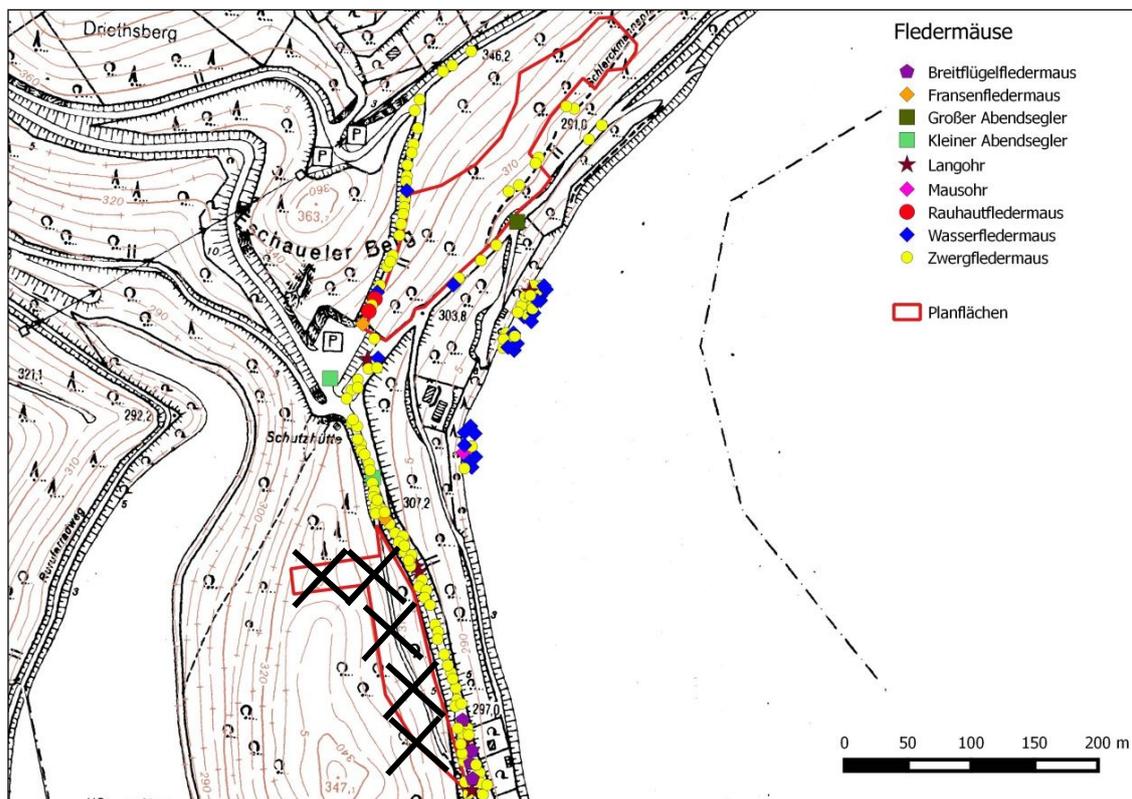


Abb. 8: Die Detektornachweise der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Die südliche Teilfläche ist nicht mehr Gegenstand der Planung und daher ge-ixt.

Für Einzelheiten sei auch hier auf die Artenschutzprüfung verwiesen.

Aus der Gruppe der Reptilien gibt es Hinweise zu den planungsrelevanten Arten Mauereidechse und Schlingnatter im Bereich der Halbinsel Eschauel. Vorkommen sind aber vor allem in den Bereichen zu erwarten, die neben lockeren Gehölzgruppen grasige und vegetationsfreie Bereiche beinhalten. Dies ist im hiesigen Projektbereich deutlich weniger der Fall, als an der Südwestspitze von Eschauel mit ihren felsigen und offenen Flächen. **Allerdings gibt es gemäß Angaben der Biologischen Station dokumentierte Totfunde überfahrener Mauereidechsen und Schlingnattern im Bereich des Parkplatzes und der Straße zwischen Schmidt und Eschauel.** Die für mehrere MTB-Quadranten genannte Geburtshelferkröte ist im betroffenen Waldbereich nicht zu erwarten.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Derzeit werden die Planflächen als Wald genutzt. Durch den Zusatz „K – Kletterwald“ und die damit verbundene Nutzung wird die Wertigkeit des Waldes indirekt verringert. Eine direkte Beeinträchtigung wird es nur **kleinflächig** geben, wenn es im Einzelfall zum Rückschnitt von Gehölzen kommt **bzw. Einstiegsplattformen und ein Holzhackselweg eingerichtet werden.**

Auf geschützte und gefährdete Tierarten wird die Nutzung nur wenig Einfluss haben. Planungsrelevante Vogelarten brüten **gemäß den Ergebnissen der faunistischen Kartierung im Jahr 2016 nicht im Plangebiet** und die ansässigen allgemein weit verbreiteten Arten werden bei Bedarf eine Feinanpassung ihrer Brutplätze im Wald durchführen. **Für 2017 hat die Biologische Station Brutverdacht für den Mittelspecht geäußert. Dies wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung thematisiert. Für diese Art ist aufgrund der offenbar wechselnden Brutplätze davon auszugehen, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und Ausweichhabitate vorhanden sind.**

Die Eignung als Jagdgebiet für die Fledermausfauna wird sich, durch die auf den Tag beschränkte Aktivität im Klettergarten, nichts ändern. Einer Quartiernutzung von potentiellen Baumhöhlen steht ebenfalls nichts im Wege. Hierzu werden Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen konsequent geschützt. Sie dürfen weder beseitigt, noch als Kletterbaum genutzt werden. Im Einzelfall gilt dies nach örtlicher Kontrolle durch einen Biologen auch für Nachbarbäume. **Im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes wurde zudem empfohlen, das Quartierangebot durch die Einbringung von Fledermauskästen zu optimieren. Einzelheiten sind der Artenschutzprüfung zu entnehmen.**

Für Haselmäuse fehlen die notwendigen dichten Gebüschstrukturen. Ein nächtliches Vorkommen der Wildkatze, insbesondere als Teil eines ausgedehnten Streifgebietes, ist nicht auszuschließen. Hierbei ist allerdings zum einen zu berücksichtigen, dass bereits jetzt eine substanzielle Freizeitnutzung im Bereich der Halbinsel Eschauel besteht. Die Wildkatze würde demnach ungeachtet dessen vorkommen. Darüber hinaus ist die Art vorwiegend nachtaktiv. In diesen Stunden findet kein Kletterbetrieb statt. Nächtlichen Besuchen der Wildkatze steht die Klettergartenplanung somit nicht entgegen.

gen. **Direkte** Beeinträchtigungen von Amphibien und Reptilien sind darüber hinaus durch den Klettergarten nicht zu erwarten. Die von der Biologischen Station geäußerten Bedenken eines erhöhten Tötungsrisikos durch steigenden Verkehr wurden ebenfalls in der Artenschutzprüfung besprochen. Eine Einordnung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens und eine Zuordnung des Tötungsrisikos für Reptilien durch das hiesige Vorhaben ist demgemäß kaum zu leisten, schon gar nicht die Definition einer Signifikanz. Da es aber offenbar grundsätzlich gelegentliche Probleme mit überfahrenen Reptilien gibt, sollte unabhängig vom hiesigen Vorhaben nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Hierzu wurde vorgeschlagen, dass unter Beteiligung aller räumlichen Akteure auf der Halbinsel Eschauel (also den anliegenden Nutzern), unter Federführung der Stadt Nideggen und der Biologischen Station, ein Konzept zur Habitatoptimierung für Mauereidechse und Schlingnatter erstellt und umgesetzt wird. Zu denken ist in erster Linie an die Freistellung von Felsbiotopen.

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung war zu prüfen, ob es durch den Bau und den Betrieb des Kletterwaldes zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. Die Artenschutzprüfung ergab unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für keine Art die Erfüllung von Verbotstatbeständen. Für Einzelheiten sei auf die Artenschutzprüfung verwiesen.

Pflanzenwelt

Von besonderer floristischer Bedeutung ist das Vorkommen des Langblättrigen Waldvögeleins im Umfeld des geplanten Klettergartens. Die Art gilt in NRW zwar nicht als planungsrelevant, dennoch ist ihr Schutz zu gewährleisten. Erhebliche Beeinträchtigungen schließen sich weitestgehend dadurch aus, dass ein Betreten des Bodens unterhalb der Kletterelemente bis auf einen gezielt anzulegenden Holzhäckselfad nicht zulässig ist. Letzterer ist unter ökologischer Baubegleitung so anzulegen, dass keine Exemplare der Art beeinträchtigt werden. Die Einstiege in die Kletterparcours erfolgen vom Weg aus. Kritische Situationen kann es daher vor allem im Zusammenhang mit dem Bau des Klettergartens geben, soweit dieser in die Vegetationsperiode hineinreicht. Daher ist im Rahmen der Baugenehmigung festzusetzen, dass vor Beginn der Bauarbeiten, bzw. je nach Bauzeitpunkt auch im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung während des Baus, eine konkrete Bestandserfassung aller Exemplare im Bereich der Baufelder und der Zuwegung dorthin erfolgt. Sollten Vorkommen im sensiblen Bereich festgestellt werden, so sind diese durch den Einsatz von Bauzäunen o.ä. zu sichern.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Es liegt im größten Interesse des Kletterwaldbetriebes, dass die Bäume in bestmöglichem Zustand erhalten bleiben. Insofern wird sehr sorgsam mit der Installation der Kletterplattformen und der Kletterseile umgegangen. Strauchwerk am Boden soll nur dort entnommen werden, wo es für die Wechselbezüge im Kletterbetrieb unbedingt

nötig ist. Dennoch ist klar, dass es zu einer Verringerung der Waldfunktionen kommt, die zu bewerten ist.

In einem ersten Ansatz im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde als Diskussionsgrundlage eine Abwertung des (vollständig zu erhaltenden) Waldes um 10 % angesetzt. Dieser Ansatz ist verschiedentlich auf Kritik gestoßen. Daher wird nunmehr ein anderer Ansatz verfolgt, der in hohem Maße funktionelle Maßnahmen vorsieht. Ziel ist es, eine dem Klettergarten vergleichbare Waldparzelle für den Zeitraum des Kletterwaldbetriebs (bis zu seinem vollständigen Rückbau) komplett aus der Nutzung zu nehmen. Dies würde bedeuten, dass in dieser Zeit keine Holzentnahme stattfinden darf. Totholz ist vor Ort zu belassen und darf nicht entnommen werden. Gleiches gilt für umgefallene Bäume und herabgefallene Äste. Der Bereich ist komplett der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Dies kommt gleichermaßen auch der Vogelwelt und den Fledermäusen zugute. Ergänzend sollen Fledermauskästen zur Optimierung des Quartierangebotes in diesen Waldbestand eingebracht werden (gleiches gilt im Übrigen auch für die Waldbestände auf der Halbinsel Eschael; siehe Artenschutzprüfung). Derzeit laufen Gespräche der Vorhabenträgerin mit Waldbesitzern. Da der Eingriff erst mit der Erteilung der Baugenehmigung möglich wird, muss bis zum Baugenehmigungsverfahren eine verbindliche vertragliche Bindung vorgelegt werden.

Bei Anwendung dieses Ansatzes sind für die Bilanzierung darüber hinaus die direkten Eingriffe zu betrachten. Im Wald werden zwei kleine Plattformen (50 qm) und ein Holzhäckselpfad mit einzelnen Bodentreppen auf einer Länge von 65 (x 1) Meter (= 65 qm) angelegt. Der Weg wird ggf. von einem Holzhandlauf gesäumt. Berücksichtigt werden zudem die um die Basisstation liegende Flächen im Bereich des jetzigen Holzlagerplatzes, die mit Schotter teilbefestigt werden (30 qm). Gleiches gilt für die an der Basisstation liegende Toilettenanlage. Die für den Kletterwald vorgesehenen (max.) 10 zusätzlichen Parkplätze werden ebenfalls in Schotter ausgebildet (125 qm).

Im Folgenden sind die Wertigkeiten der einzelnen Flächen des Ist-Zustandes (A) und des Planungszustands (B) aufgeführt.

A: Ausgangszustand der direkten Eingriffsbereiche				
Biotoptyp	Kürzel	Biotopwert	Fläche (m²)	Einzelflächenwert (Fläche x Gesamtwert)
Hainbuchen-Eichenwald	AB9_90_ta1_g	7	50 + 65	805
Gras- und Staudenflur	K_neo2	5	30 + 125	775
GESAMT			270	1.580

B: Zustand nach Realisierung der Planung				
Biotoptyp	Kürzel	Biotopwert	Fläche (m²)	Einzelflächenwert (Fläche x Gesamt- wert)
Teilversiegelte Fläche (Schotterparkplatz)	VF1	1	125	125
Teilversiegelte Fläche (Einstiegsplattformen)	VF1	1	50	50
Teilversiegelte Fläche (Basisstation mit Toilet- ten)	VF1	1	30	30
Unversiegelter Weg auf flachgründigen Böden	VB7, sta3, xd2	4	65	260
GESAMT			270	465
Kompensationsdefizit				1.115

Durch direkte Eingriffe entsteht ein Kompensationsdefizit von 1.115 Punkten. Die allgemeine Abwertung der Waldfunktion wird durch die Einrichtung einer gleich großen Naturwaldzelle für den Zeitraum des Klettergartenbetriebes ausgeglichen. Verbindliche Festsetzungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu treffen. Es wird empfohlen, den Punktwert für direkte Eingriffe durch die Optimierung von Habitatstrukturen für die Mauereidechse und die Schlingnatter (Aufwertung von verbuschten Beständen zu offenen Felsbiotopen) auszugleichen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden gemäß Artenschutzprüfung folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen getroffen:

1. Der Bau des Klettergartens, insbesondere die Entnahme von Gehölzen, sollte außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nach Abstimmung mit und Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich, wenn vorab fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass sich in den jeweiligen Gehölzen keine brütenden Vögel befinden.
2. Die Entnahme von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist sicher auszuschließen. Im Einzelfall sind auch Nachbarbäume von der Nutzung auszuschließen. Nach Vorlage eines konkreten Layouts der Kletterparcours ist dies durch einen Biologen zu überprüfen.
3. Für den Bau wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, um den Eingriff möglichst gering zu halten und Beeinträchtigungen von Tieren nachhaltig auszuschließen.

Darüber hinaus werden im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes folgende Maßnahmen empfohlen:

4. Als Ausgleich für den Eingriff in die Waldstruktur sollte eine dem Klettergarten vergleichbar große Waldparzelle (ca. 1,4 ha) für die Betriebszeit des Klettergartens aus der Nutzung genommen werden. Dies würde bedeuten, dass in dieser Zeit keine Holzentnahme stattfinden darf. Totholz ist vor Ort zu belassen und darf nicht entnommen werden. Gleiches gilt für umgefallene Bäume und herabgefallene Äste. Der Bereich ist komplett der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Dies kommt gleichermaßen auch der Vogelwelt und den Fledermäusen zugute.
5. Ergänzend ist ein zusätzliches Quartierangebot für Fledermäuse zu schaffen. Hierzu sollten 24 Kästen eingebracht werden, was der doppelten Zahl der dokumentierten Baumhöhlen im Klettergarten entspricht. Die Fledermauskästen könnten zum Teil im räumlichen Umfeld des Klettergartens und zum Teil in die oben genannten Naturwaldparzellen eingebracht werden.
6. Unter Beteiligung aller räumlichen Akteure auf der Halbinsel Eschauel (also den anliegenden Nutzern) sollte unter Federführung der Stadt Nideggen und der Biologischen Station ein Konzept zur Habitatoptimierung für Mauereidechse und Schlingnatter erstellt und umgesetzt werden. Zu denken ist in erster Linie an die Freistellung von Felsbiotopen.

Zur Verringerung des Eingriffs wurde nach der Frühzeitigen Beteiligung zudem auf die südliche Fläche verzichtet.

Zum Schutz des Langblättrigen Waldvögeleins muss vor dem Bau bzw. (je nach Bauzeit) baubegleitend, eine konkrete Bestandserfassung aller Exemplare im Bereich der Baufelder und der Zuwegung dorthin erfolgen. Sollten Vorkommen im sensiblen Bereich festgestellt werden, so sind diese durch den Einsatz von Bauzäunen o.ä. zu sichern. Beeinträchtigungen im Zuge des Kletterwaldbetriebes sind nicht anzunehmen, da mit Ausnahme eines Holzhäckselfades ein Betreten der Waldflächen unterhalb der Kletterelemente nicht zulässig ist¹. Hierfür hat der Kletterwaldbetreiber nachhaltig Sorge zu tragen.

2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Zustand erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen der hier zu besprechenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden.

2.2.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgeschlagen. Sie beinhalten eine Überprüfung des Parklayouts unter Berücksichtigung möglicher Quartierbäume für Fledermäuse. Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, **in deren Rahmen auch eine Erfassung und Sicherung von Beständen des Langblättrigen Waldvögeleins zu erfolgen hat.**

¹ Ausgenommen sind natürlich Rettungseinsätze, z.B. von Feuerwehr und Notärzten.

2.3 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Das Plangebiet selbst liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochfläche und Täler bei Schmidt“ (2.2-1) des Landschaftsplans Kreuzau/Nideggen des Kreises Düren. Das nächste Naturschutzgebiet (NSG „Schilsbachtal mit Nebenbächen und Hangwäldern am Rursee“) beginnt jenseits der westlich von Eschauel gelegenen Bucht in etwa **390 m** Entfernung von der südlichen Planfläche. Am gegenüberliegenden, südlichen und südöstlich gelegenen Seeufer beginnt der Nationalpark Eifel, der an dieser Stelle gleichzeitig FFH- und Vogelschutzgebiet ist. Die Planfläche liegt innerhalb zweier Biotopkatasterflächen (BK 5304-044 und 059); eine §62er Fläche (GB-5304-0152) liegt oberhalb des Parkplatzes auf dem Eschauer Berg und dient dem Schutz der dortigen Flora. Etwa 220 m südlich der **ehemals geplanten** südlichen Teilfläche beginnt eine unzugängliche §62er Fläche (GB-5304-0160) im westlichen Ufersteilhang. Diese Fläche ist vom „Beach Club“ nur ca. 100 m Luftlinie entfernt. Östlich **des geplanten Klettergartens** liegen am Seeufer einige Felspartien (die nächstgelegene ca. 350 m; GB-5304-0151), die ebenfalls nach §62 wegen ihrer Vegetation unter Schutz stehen.

Als Schutzziele für das Landschaftsschutzgebiet werden genannt:

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Rureifelandschaft aus Hochflächen und Tälern mit Bachläufen, Grünländern, Brachen und Wäldern für den Arten- und Biotopschutz (§ 21 LG),
- die Stabilisierung des Wasserhaushaltes im Bereich der Quellen und Bachläufe (§ 21a LG),
- die Erhaltung des Biotopverbundes mehrerer grünland- und gehölzgeprägter Bachtäler (§ 21a LG),
- die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete (z.B. Bachtäler, Kalltal) (§ 21a LG),
- die Erhaltung und Wiederherstellung von Biotopverbund, Wind- und Erosionsschutz auf der von Hecken durchzogenen Hochfläche (§ 21a LG),
- wegen der Schönheit und Eigenart der für die Rureifel typischen, miteinander verzahnten, tief eingeschnittenen Bachtäler und heckenreichen Hochfläche (§ 21b LG),
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparkes Nordeifel mit mehreren bedeutenden Naherholungsgebieten (z.B. Rurtalsperre) (§ 21c LG).

Das LSG wird geprägt durch die von Hecken und Baumreihen gegliederte, überwiegend als Grünland und Acker genutzte Hochfläche der Rureifel bei Schmidt sowie von den darin tief eingeschnittenen, meist grünlandgenutzten Kerbtälern und Quellmul-

den verschiedener Nebenbäche von Kall und Rur sowie die ausgedehnten Laub- und Nadelforsten östlich von Schmidt.

Im Klettergarten befindet sich mit dem Schlerckmannspfädchen eine touristisch bedeutende Wegeführung, die etwa Teil des Ardennen-Eifel-Rundweges oder der Bachtäler-Höhenroute ist.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Durchführung der Planung verfestigt die Situation im Bereich Eschael mit seinem Schwerpunkt für die Erholung und den Tourismus. Im hiesigen Bereich befinden sich bereits zahlreiche Bootsstege, Angelplätze, der Beachclub mit dem **einzigsten** Badestrand **am Rursee im Kreis Düren** und die Bootsanlegestelle der Rursee-Schiffahrt. Der Bereich ist demnach hinsichtlich der Erholungsnutzung deutlich vorgeprägt, so dass der Klettergarten eine Ergänzung des Freizeit- und Tourismusangebot darstellt. Insofern greift hier aus der Schutzgebietsverordnung vorrangig der letzte Punkt: ... „wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparkes Nordeifel mit mehreren bedeutenden Naherholungsgebieten (z.B. Rurtalsperre)“. Dem steht die Planung nicht entgegen. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn der Klettergarten im westlichen Teil (jenseits des Höhenrückens) von Eschael errichtet werden sollte. Hier wären Bedenken im Hinblick auf Schutzziele wie „die Erhaltung des Biotopverbundes“ und „die Erhaltung der Pufferfunktion für die z.T. landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete“ anzumelden. **Um mögliche Eingriffswirkungen in diese Richtung weiter zu reduzieren, wurde die südliche Teilfläche nach der Frühzeitigen Beteiligung aus der Planung herausgenommen.**

Im östlichen Teil der Halbinsel befinden sich hingegen die touristischen und Erholungseinrichtungen, die durch den Klettergarten ergänzt werden. Insofern widerspricht der Bau und Betrieb des Klettergartens nicht grundsätzlich den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes. Eine Nutzung ist dementsprechend unter Berücksichtigung der Gesamtsituation mit dem Erholungsschwerpunkt vor Ort mit den Schutzziele des LSG zu vereinbaren. Dies gilt auch hinsichtlich des im Schutzzweck genannten Artenschutzes (s.o.).

Das Schlerckmannspfädchen ist Teil eines übergeordneten Wanderwegenetzes. Da von dort aus ein Einstieg in die Kletterwaldparcours erfolgen soll, kann es ggf. bei größeren Wandergruppen und gleichzeitig guter Belegung im Klettergarten zu „Begegnungen“ auf dem Weg kommen. Dem trägt die Planung dadurch Rechnung, dass zwei kleine (teilstufige) Einstiegsplattformen außerhalb des Weges eingerichtet werden sollen, so dass der Wanderbetrieb unbeeinträchtigt weitergehen kann. Selbst wenn es auf dem Weg zu „Begegnungen“ kommen sollte, so kann dies nicht als erhebliche Beeinträchtigung gewertet werden. Vielmehr sollte davon auszugehen sein, dass man sich miteinander und untereinander verständigen kann, so wie das bei sich begegnen-

den Wandergruppen auch der Fall ist. Keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion des Pfädchens als Wanderweg kommt.

2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen, die umfassende Schutzmaßnahmen erfordern, sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten. Zur „Entlastung“ des Schlerckmannspfädchens werden zwei kleine (teilbefestigte) Einstiegsplattformen errichtet.

Grundsätzlich stellt die Errichtung des Klettergartens im hiesigen durch Naherholung und Tourismus geprägten Bereich bereits eine Eingriffsminimierung gegenüber einer Planung in bislang unbeeinflussten Waldbereichen dar.

2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Zustand der Halbinsel Eschauel mit ihrer durch Naherholung und Tourismus geprägten Ausgestaltung erhalten.

2.3.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nach derzeitigem Stand im Zuge der FNP-Änderung nicht notwendig.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Innerhalb der Plangebietsfläche gibt es keine permanenten stehenden oder fließenden Gewässer. Unmittelbar angrenzend zum geplanten Kletterwald befindet sich der Rursee mit seinen Anlegestegen.

Es sind weder Trinkwasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete amtlich festgesetzt.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung hat in Bezug auf das Schutzgut Wasser keine oder nur sehr unerhebliche Wirkungen. Durch das Belassen der natürlichen Versickerungsfähigkeit der Böden ist die Grundwasserbildung nicht gefährdet. Eine gesteigerte Erosion ist durch das **weitestgehende** Nicht-Betreten der Waldflächen im Klettergarten nicht zu erwarten. Ein Betreten des Waldbodens ist nur in Ausnahmesituationen **bzw. auf dem geplanten Holzhäckselfad** vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Sees durch die Planung ist allein aufgrund des Projektcharakters auszuschließen.

Die Rückstände der Toiletten werden fachgerecht entsorgt, so dass es auch hier nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser kommen wird.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu prognostizieren.

2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen, die weitergehende Schutzmaßnahmen erfordern, sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Zustand erhalten. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hat dies nicht.

2.4.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nach derzeitigem Stand im Zuge der FNP-Änderung nicht notwendig.

2.5 Schutzgut Boden

2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Gemäß der Bodenkarte NRW Blatt L 5304 Zülpich, Maßstab 1:50.000 (Hrsg.: Geologisches Landesamt NRW) liegen innerhalb des Plangebietes Braunerden vor. Es wurden die Bodentypen B3₁, B3₂ und B3₅ ermittelt. Diese Bodentypen sind typisch für die Rureifel.

- B3₁: Braunerde, schwach podsolig. Dieser Bodentyp ist meist sehr steinig und deshalb weiter hangaufwärts zu finden. Die Bodenfruchtbarkeit ist niedrig (Bodenwertzahl von 20-35). Die hier stockenden Eichen sind deshalb nicht sehr mächtig.
- B3₂: Braunerde, z.T. pseudovergleyt. Dieser Bodentyp besitzt eine mittlere, stellenweise geringe oder hohe Wasserdurchlässigkeit. Bei dichtgelagertem Unterboden oder Untergrund herrscht eine schwache Stau- oder Hangnässe bei 0-6 dm unter Flur. Im Allgemeinen erbringt dieser Bodentyp einen mittleren Ertrag (Bodenwertzahl von 30-50). Entsprechend stockt auf diesem Boden Wald, stellenweise wird die Braunerde auch als Grünland oder Acker genutzt.
- B3₅: Braunerde, z.T. pseudovergleyt oder vergleyt. Von den im Geltungsbereich des Plangebietes vorherrschenden Bodentypen besitzt dieser die höchste Bodenwertzahl von 40-55. Damit verbunden ist ein hoher bis mittlerer Ertrag. Er weist meist eine mittlere, stellenweise geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Bei dichtem Untergrund tritt eine schwache Stau- oder Hangnässe 0-10 dm unter Flur auf. In Tallagen ist das Grund- oder Hangwasser meist tiefer als 20 dm unter Flur.

Die Auswertung der Digitalen Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW zeigt, dass im Geltungsbereich drei unterschiedlich schutzwürdige Böden vorliegen: Besonders schutzwürdig (B3₁, Stufe 3), sehr schutzwürdige (B3₂, Stufe 2) und schutzwürdige (B3₅, Stufe 1) Böden.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der FNP-Änderung führt zu keinen Veränderungen der Böden im Plangebiet. Da sich das Geschehen im Kletterwald vorwiegend in den Bäumen und **nur sehr kleinflächig und gezielt** auf dem Boden abspielt sind die Auswirkungen äußerst gering. Für das Projekt müssen keine Flächen dauerhaft versiegelt werden; die Beeinträchtigung der Böden im Gebiet ist daher vernachlässigbar minimal.

2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen, die weitergehende Schutzmaßnahmen erfordern, sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Planungszustand erhalten. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat dies nicht.

2.5.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nach derzeitigem Stand im Zuge der FNP-Änderung nicht notwendig.

2.6 Schutzgut Klima und Luft

2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Raum Nideggen ist geprägt von einem atlantischen Klima mit relativ milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 750 und 800 mm, das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur bei 8 °C. Die mittlere Sonnenscheindauer beträgt 1.500 bis 1.600 Stunden im Jahr.

Der Standort weist innerhalb der Planfläche Waldklima auf. Dieses wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Klettergarten geht von der Fläche keine direkte Luftbelastung aus. Luftbelastungen durch zusätzlichen Verkehr können nicht als erheblich bezeichnet werden.

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Hinblick auf die hier zu betrachtenden Schutzgüter wird sich aus der FNP-Änderung keine substanziell veränderte Situation ergeben. Am Klima des Waldes wird sich durch die Nutzung nichts ändern. Mit erheblichen Luftbelastungen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen, die weitergehende Schutzmaßnahmen erfordern, sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Planungszustand erhalten. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft hat dies nicht.

2.6.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nach derzeitigem Stand im Zuge der FNP-Änderung nicht notwendig.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Derzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler im Plangebiet vor. **Sachgüter gibt es in Form von Leitungsverläufen der Westnetz GmbH (Düren und Dortmund) und der Deutschen Telekom.**

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Hinblick auf die hier zu betrachtenden Schutzgüter wird sich aus der FNP-Änderung keine veränderte Situation ergeben. Da es keine oder maximal oberflächliche (Auftrag von Holzhäckseln) Veränderungen der Bodenschichten geben wird, ist eine Beeinträchtigung von archäologischen Bodenfunden oder Befunden selbst bei Durchführung der Maßnahme nicht zu sehen.

Zu den Leitungsverläufen gibt es entsprechende Hinweise in der FNP-Begründung, so dass diese im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen, die weitergehende Schutzmaßnahmen erfordern, sind nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten.

2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der jetzige Planungszustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich daraus nicht.

2.7.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nach derzeitigem Stand im Zuge der FNP-Änderung nicht notwendig.

2.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Faktoren bzw. Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern können sich potenzielle Wechselwirkungen ergeben. Einwirkungen auf das Schutzgut Boden wirken z.B. auch auf die Schutzgüter Wasser und Klima. Diese Aspekte wurden aber bei der Besprechung der einzelnen Schutzgüter

bereits behandelt. Darüber hinaus ergeben sich aus der Betrachtung möglicher Wechselwirkungen keine vollkommen neuen, noch nicht behandelten Aspekte.

3. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Standort Eschauel beinhaltet eine ganze Reihe besonderer Standortvorteile. Grundsätzlich ist dieser Bereich von der Naherholung und dem Tourismus vorgeprägt, so dass eine gute Erschließung mit bestehender Infrastruktur vorhanden ist. Die Erreichbarkeit ist sehr gut. Dies gilt auch für die Anbindung an das Radwegenetz und nicht zuletzt über den Schiffsanleger der Rurseeschiffahrt. In Eschauel lassen sich zudem verschiedene Freizeitaktivitäten kombinieren. Schwimmen und Paddeln ist bereits jetzt möglich und könnten künftig durch Kletteraktivitäten ergänzt werden. Hier wären verschiedene Kombinationsmöglichkeiten denkbar, die es Familien, Gruppen und Einzelpersonen erlauben, einen ganzen Tag im Gebiet zu verbringen.

Zum einen stellt der Klettergarten somit eine attraktive Ergänzung zu den bestehenden Freizeitangeboten dar. Zum anderen ergeben sich für den Klettergarten selbst erhebliche Wettbewerbsvorteile aus dem bereits bestehenden Angebot und der möglichen Kombination untereinander. Der Betreiber des Klettergartens steht in Kontakt mit mehreren Einrichtungen und Firmen, um Kombinationspakete anbieten zu können. Hierzu zählen z.B. die Jugendherberge Nideggen, das Jugendgästehaus Schmidt, das Nationalparkgästehaus Hergarten, die Rurseeschiffahrt (Kombipakete Fähre & Klettergarten), Wassersport Becker (Kombipaket Kanutouren & Kletterwald) sowie den Outdoor-Anbietern „Natur bewegt Dich“ (Woffelsbach) und FTP-Adventures (Nideggen).

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich aus der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Planung auch ohne eine ausführliche Prüfung alternativer Standorte eines Klettergartens in Nideggen, einer vergleichende Prüfung standhält. **Dennoch wurde im Verfahren insbesondere von der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Düren eine weitergehende Alternativenprüfung gefordert. Diese wurde als Anlage zum hiesigen Umweltbericht als gesonderte Begutachtung erarbeitet². Die Prüfung umfasst fünf mögliche Alternativstandorte. Die Prüfung hat ergeben, dass es keinen alternativen Standort gibt, der günstiger zu bewerten wäre, als der geplante Standort Eschauel. Einzelheiten sind dem Gutachten zu entnehmen.**

4. PRÜFVERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Der Umweltbericht greift auf eigens durchgeführte Erhebungen, ein gesondertes Schallgutachten und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück. **Darüber hinaus wurden die Eingaben im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.** Damit ist letztlich eine hinreichende

² BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (2017): Stadt Nideggen. 7. Flächennutzungsplanänderung „Kletterwald Rursee“ – Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichtes. Stand 13.11.2017 (aktualisiert 03.01.2018).

Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und Bewertung der FNP-Änderung gegeben.

5. UMWELTÜBERWACHUNG – MONITORING

Eine Umweltüberwachung bzw. ein Monitoring sind dann angezeigt, wenn es entweder erhebliche Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Projektwirkungen gibt, die im Bauablauf zu kontrollieren sind, um ggf. regulierend eingreifen zu können oder wenn eine ökologische Bauüberwachung im Rahmen von Eingriffen in sensible Bereiche oder zu sensiblen Zeiten notwendig ist, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Im vorliegenden Fall ergeben sich solche Maßnahmen zur Umweltüberwachung in erster Linie im Hinblick auf den Artenschutz. Sie beinhalten eine Überprüfung des Parklayouts unter Berücksichtigung möglicher Quartierbäume für Fledermäuse. Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, **mit deren Hilfe sichergestellt wird, dass es während des Baus auch nicht zur Beeinträchtigung wertvoller Vegetationsbestände kommt.** Weitergehende Maßnahmen der Umweltüberwachung sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 7. Flächennutzungsplanänderung „Kletterwald Rursee“ der Stadt Nideggen wurden einleitend Inhalt und Ziele der Planung beschrieben. Im zweiten Teil erfolgte die schutzgutbezogene Umweltprüfung. Für jedes Schutzgut erfolgte eine Bearbeitung nach folgendem Schema:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Beim Plangebiet handelt es sich um Waldflächen südlich von Nideggen-Schmidt. Das Plangebiet liegt auf der Halbinsel Eschuel am Rursee und ist mit Eichen-Hainbuchenwald bestockt. Die 7. FNP-Änderung soll diese Waldflächen mit der Zusatzkennung „K – Kletterwald“ versehen, um die Anlage eines solchen zu ermöglichen.

Durch die FNP-Änderung kommt es nicht zu einer nachhaltigen Veränderung der jetzigen Gebietsstruktur. Die Beeinträchtigung von Natur, Landschaft und Boden, sowie von Wasser, Luft, Klima und Kultur- und Sachgütern sind vergleichsweise gering oder sogar ganz auszuschließen. Schallimmissionskonflikte, die eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch bedeuten würden, gibt es nach derzeitigem Stand nicht. Mit Hilfe von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die Maßnahme steht an diesem durch Naherholung und Tourismus geprägten Standort auch den Zielen des Landschaftsschutzgebietes nicht grundlegend gegenüber.

Insgesamt überwiegen die Vorteile dieses sich durch eine gute Erschließung und ein bestehendes Freizeitangebot anbietenden Standortes. Hierdurch sind auch Kombinationsmöglichkeiten gegeben, die eine attraktive Freizeitnutzung mit verschiedenen Angeboten (Schwimmen, Kanufahren, Radfahren, Klettern, Schifffahrten auf dem Rursee) ermöglichen. **Im Rahmen einer (gesondert vorgelegten) Alternativenprüfung wurde festgestellt, dass es keinen Standort im Stadtgebiet gibt, der günstiger zu bewerten wäre.**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es nicht. Ein Monitoring ist nach derzeitigem Stand in Form einer Ökologischen Baubegleitung angezeigt.